

## Sondierung der EU-Kommission: Leitlinien zum Jugendschutz für Anbieter von Online-Plattformen

Berlin, 30. September 2024

Weitere Information zu der Initiative der EU-Kommission „Protection of minors – Guidelines“ („Schutz Minderjähriger – Leitlinien“) finden Sie unter: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14352-Protection-of-minors-guidelines\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14352-Protection-of-minors-guidelines_en)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) ist seit 20 Jahren in Deutschland staatlich anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Jugendmedienschutz in Telemedien (§ 19 JMStV) und war von 2020 bis 2023 auch Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach NetzDG. Wir beraten und beaufsichtigen unsere Mitgliedsunternehmen in allen Fragen des Jugendschutzes sowie der Nutzung digitaler Medien durch junge Menschen und Familien. Dabei spielen neben rechtlichen und technischen auch medienpädagogische Themen eine wichtige Rolle. Die FSM ist Mitglied der Special group on the EU Code of conduct on age-appropriate design und beobachtendes Mitglied im Global Online Safety Regulators Network (GOSRN).

### 1. Anmerkungen oder weitere Überlegungen zum Anwendungsbereich der Leitlinien

Aufgrund sich ständig verändernder Variablen wie den technischen Entwicklungen und dem Nutzungsverhalten im Onlinebereich müssen auch die Grundlagen des Jugendschutzes in den Medien stets wiederholt, kritisch hinterfragt und ggf. angepasst werden, um mit den aktuellen Veränderungen Schritt halten zu können.

In diesem Sinne ist die Erarbeitung von konkreten Leitlinien, die auf den allgemeinen Regelungen des DSA aufbauen, grundsätzlich zu begrüßen. Dasselbe gilt für die Einteilung von Risiken in die 5C-Kategorien. Diese können ein hilfreiches Werkzeug sein, um die verschiedenartigen Risiken sinnvoll zu ordnen und auf dieser Grundlage Lösungen zu erarbeiten. Allzu schematische und unflexible Vorgaben sind dabei jedoch unbedingt zu vermeiden, um einer Vielzahl an Angeboten und Nutzungsszenarien gerecht werden zu können.

Dabei sollte nämlich immer auch beachtet werden, dass sich nicht jedes Risiko eindeutig nur einer C-Kategorie zuordnen lässt. Eine trennscharfe Abgrenzung scheint nicht in jedem Einzelfall ohne weiteres möglich. So ist denkbar, dass einzelne Risiken mehreren Gruppen zugeordnet werden können, was dann unterschiedliche Lösungsansätze zur Minimierung/Beseitigung desselben Risikos zur Folge haben kann.

Ganz grundsätzlich darf in diesem Kontext auch das Thema „Age Assurance“ nicht in den Hintergrund rücken. Plattformen sind dabei, mit bereits vorhandenen technischen Lösungen vermehrt Schritte im Bereich der zuverlässigen Altersermittlung umzusetzen und dabei auch neue niedrigschwellige und datensparsame Ansätze zu erproben. Diese Bemühungen sind aus unserer Sicht zu begrüßen. Als Einrichtung

der regulierten Selbstregulierung werden wir die Plattformen bei den kommenden Entwicklungsschritten begleiten sowie bei Tests und Optimierungen unterstützen. Auch hier verbieten sich zu strikte, konkrete Vorgaben. Die Erfahrungen aus Deutschland seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Vorgaben zu Altersermittlung und Altersverifikation im Jahr 2004 müssen hier zwingend berücksichtigt werden. Ein nahezu flächendeckender niedrighschwelliger Einsatz gelang erst, als flexible und niedrighschwellige Optionen zur Verfügung standen. Komplexe Systeme mit zu vielen beteiligten Stellen bzw. Organisationen haben sich nicht durchgesetzt und werden sowohl von Nutzerinnen und Nutzern als auch von Anbietern zu Recht abgelehnt. Gewährleistet bleiben muss auch die Angemessenheit der jeweiligen Maßnahme, die sich immer daran orientiert, wie schwerwiegend die Beeinträchtigung zu werten ist, die durch den jeweiligen Inhaltstyp entstehen kann.

2. *Bitte beschreiben Sie etwaige größere Risiken und Bedenken im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Minderjährige im Internet.*

Da Art. 28 DSA nur allgemeine Vorgaben hinsichtlich des Jugendschutzes macht und ganz bewusst keine konkreten Bestimmungen vorgibt, obliegt es auch weiterhin den Mitgliedsstaaten, über nationalstaatliche Regelungen den Risiken und Gefahren zu begegnen, denen Minderjährige online ausgesetzt sind. Nur diese konkreten Regelungen können die Ermächtigungsgrundlage bilden, um die notwendigen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durchzuführen. In Deutschland bildet diese Grundlage insbesondere der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), der aktuell überarbeitet wird.

Das Konkurrenzverhältnis zwischen DSA und AVMD-RL sollte bei der Ausarbeitung der Leitlinien berücksichtigt werden: Anbieter, die bereits rechtskonforme Jugendschutzmaßnahmen nach der AVMD-RL bzgl. ihrer eigenen Inhalte umsetzen, sollten durch parallele Maßnahmen der Plattformen, über die sie ihre Inhalte anbieten, nicht schlechtergestellt werden. So ist insbesondere darauf zu achten, dass sich einzelne Maßnahmen nicht überlagern oder sogar gegenseitig blockieren – letztlich würde dies die Nutzenden wohl dazu bewegen, die Mechanismen gänzlich abzuschalten, wenn die Funktionalitäten für sie schlicht nicht mehr nachvollziehbar sind.

Wichtig in diesem Kontext ist zu erkennen, dass im Umgang mit den Risiken ein gewisses Maß an Flexibilität erforderlich ist. Onlineplattformen und -angebote sowie ihre Inhalte wandeln sich stetig, Nutzungserfahrungen sind zunehmend interaktiv (statt rein rezeptiv) und individuell (Algorithmen sowie das eigene Nutzungsverhalten bestimmen ein jedes Nutzungserlebnis). Der Jugendschutz im Onlinebereich muss daher ein sich ständig veränderndes, dynamisches Feld sein, das starre Lösungsansätze verbietet. Die Lösungen müssen ihrerseits immer individuell sein. Denn die Verwirklichung jedes Risikos ist abhängig von den Nutzenden selbst – sowohl von ihren eigenen Lebensumständen (siehe „gefährdungsgeneigte Minderjährige“ unter Frage 3) als auch ganz konkret von der Art ihres tatsächlichen Nutzungsverhaltens. Daraus resultiert, dass die Reaktionsmöglichkeiten der Plattformen selbst begrenzt sein können, da diese nicht jeden Einzelfall antizipieren können. Entscheidend ist die Bereitstellung von Schutzmechanismen und

Aufklärungsmaterial für Eltern und Erziehungsberechtigte, mit denen diesen ermöglicht wird, individuelle Einstellungen vorzunehmen, die die Aspekte von Schutz, Befähigung und Teilhabe Minderjähriger gleichermaßen gewährleisten und zu den vielfältigen Nutzungsrealitäten von Familien passen. Selbstverständlich sollten solche Informationen und Einstellmöglichkeiten auch den Minderjährigen selbst zur Verfügung stehen.

Die nachfolgende (nicht abschließende) Liste von Risikogruppen und Risiken, die von den Plattformen und/oder den dort verfügbaren Inhalten ausgehen können, stellen wir aufgrund ihrer empirischen Relevanz besonders heraus. Die vorgestellten Risiken sind in unterschiedlichem Ausmaß Teil der digitalen Lebenswelt Minderjähriger in Deutschland und prägen diese teilweise sogar, wie repräsentative Untersuchungen und Studien belegen (siehe weiter unten: Jugendmedienschutzindex 2022, KIM-/JIM-Studie, BzKJ-Gefährdungsatlas). Die Einteilung erfolgt in die in Deutschland verwendeten Risikokategorien, die jeweils die 5C-Kategorien enthalten.

### **Interaktionsrisiken (Contact & Conduct risks)**

- Cybergrooming
- Cybermobbing
- unzulässige Verwendung und Missbrauch von Sextingmaterial
- Gefährliche Challenges

### **Konfrontationsrisiken (Content risks)**

- Desinformation, Hate Speech und extremistische Inhalte
- Beängstigende, verstörende, nicht-altersgerechte Inhalte (von Gewaltdarstellung bis Pornografie)

### **Sonstige Nutzungsrisiken (Consumer & Cross-cutting risks)**

- Gefahren durch Kauffunktionen / Kaufappelle
- Glücksspielähnliche Mechanismen (Lootboxen)
- Dark patterns
- Exzessive Mediennutzung
- KI-generierte Inhalte
  - Erkennbarkeit von KI-generierten Inhalten
  - KI Chatbots (Verlässlichkeit von Informationen, Jugendschutz, parasoziale Beziehungen...)
  - KI und problematische Inhalte: deep fakes, deep nudes etc.

### **Studien und weiterführende Informationen**

Der von der FSM in Auftrag gegebene Jugendmedienschutzindex untersucht, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor negativen Online-Erfahrungen in den Sorgen, den Einstellungen, den Fähigkeiten und dem Handeln von Eltern sowie von Kindern und Jugendlichen selbst verankert ist. Zuletzt 2022 erschienen, bildet der Index aktuelle Schutzbedürfnisse in den Studienergebnissen repräsentativ für

Deutschland ab ([Jugendmedienschutzindex 2022](#)). Die wichtigsten Erkenntnisse und eine Zusammenfassung sind auch in [englischer Sprache](#) verfügbar.

Aus dem Kapitel online-bezogene Sorgen von Eltern sowie negative Online-Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen:

- 77 Prozent der Eltern in Deutschland sorgen sich um die Onlinesicherheit ihrer Kinder. Insbesondere Eltern von 11- bis 14-Jährigen zeigen sich besorgt. Dabei stehen Interaktionsrisiken, beängstigende Inhalte und Nutzungszeiten im Vordergrund.
  - Je älter die Heranwachsenden, desto geringer ist bei den Eltern der Stellenwert der Sorge um beängstigende Inhalte.
  - Nicht vertrauenswürdige Personen sind die Hauptsorge über alle Altersstufen hinweg.
  - Die Sorge der Eltern um das zeitliche Ausmaß der Nutzung gewinnt bei den 11- bis 14-Jährigen an Bedeutung.
  - Erst bei den Eltern der 15- bis 16-Jährigen ist ein Rückgang der Sorgen erkennbar.
- 44 Prozent der Kinder und Jugendlichen sorgen sich vor belastenden oder schlimmen Erfahrungen im Netz. Sie belastet vor allem die Sorge, Opfer von Lästereien, Beleidigungen oder Hassnachrichten zu werden. Anders als bei den Eltern stehen also Interaktionsrisiken im Vordergrund. Insbesondere die 11- bis 12-Jährigen zeigen sich besorgt.
- Fokus auf Altersgruppe 13 bis 16 Jahre
  - Jugendliche vermuten in ihrer Altersgruppe, dass ...
    - ... sie zu viel Zeit im Internet verbringen: 58 %
    - ... sie online mit verstörenden oder beängstigenden Inhalten in Berührung kommen: 40 %
    - ... sie im Netz Personen kennenlernen, denen man nicht trauen kann: 35 %
  - Jugendlichen ist es schon selbst passiert, dass ...
    - ... sie zu viel Zeit im Internet verbracht haben: 79 %
    - ... sie online mit verstörenden oder beängstigenden Inhalten in Berührung gekommen sind: 56 %
    - ... sie im Netz Personen kennenlernen, denen man nicht trauen kann: 55 %

Weitere Studien, die sich in repräsentativer Weise mit Risiken für Minderjährige befassen:

- KIM-Studie / JIM-Studie (Kinder/Jugendliche in den Medien)  
[https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/miniKIM/2023/miniKIM2023\\_web.pdf](https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/miniKIM/2023/miniKIM2023_web.pdf)  
[https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2022/JIM\\_2023\\_web\\_final\\_kor.pdf](https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2022/JIM_2023_web_final_kor.pdf)
- Gefährdungsatlas der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)  
<https://www.bzkg.de/resource/blob/197826/5e88ec66e545bcb196b7bf81fc6dd9e3/2-auflage-gefaehrungsatlas-data.pdf>

3. Die Kommission schlägt vor, die 5C-Risikotypologie anzuwenden („**5C-Risikotypologie**“ – **content, conduct, contact, consumers, cross-cutting risks**), um bewährte Verfahren zu entwickeln, die Plattformen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz für Minderjährige im Internet anwenden sollten. Diese bewährten Verfahren sollten auf der Bewertung aufbauen, wie sich die Merkmale, die Gestaltung, die Funktionsweise und die Nutzung jeder Plattform auf die 5C-Risiken auswirken könnten. Dies könnte die folgenden Aspekte umfassen:

- Systeme zur Moderation von Inhalten;
- die Gestaltung algorithmischer Systeme;
- die Einrichtung von Konten und altersgerechte Standardeinstellungen;
- Systeme zur Auswahl und Anzeige von Werbung;
- Geschäftspraktiken;
- Datenverwaltungsverfahren;
- Alterssicherungs- und -überprüfungsverfahren;
- Produktmerkmale (z. B. elterliche Kontrolle, Unterstützung durch eine Hotline).

*Stimmen Sie diesem Ansatz zu? Welche zusätzlichen Faktoren sollten in einer kinderspezifischen Folgenabschätzung bewertet werden? Können Sie Methoden, Parameter, strukturelle Indikatoren und/oder Schwellenwerte empfehlen, die herangezogen und in eine kinderspezifische Folgenabschätzung aufgenommen werden sollten?*

Grundsätzlich stimmen wir dem 5C-Ansatz zur Risikoeinordnung zu, vorbehaltlich der bereits oben erwähnten Einschränkung, dass sich einige Risiken nicht zwangsläufig nur einer C-Kategorie zuordnen lassen. Nicht ohne Grund legen aber auch viele Anbieter von Onlinediensten ihren Best Practices die 5C-Risiken zugrunde, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen zu treffen.

Im Sinne einer „kinderspezifischen Folgeabschätzung“ können zusätzlich die Erkenntnisse zu sog. „gefährdungsgeneigten Minderjährigen“ herangezogen werden, die u.a. durch die FSM im Rahmen ihrer Prüfgrundsätze erarbeitet wurden.

In Deutschland wird bei der Bewertung, ob eine Jugendgefährdung oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung gegeben ist, grundsätzlich auf den „durchschnittlichen Minderjährigen“ abgestellt. Abweichendes kann sich ergeben, wenn aufgrund objektivierbarer Kriterien und Angebotseigenschaften (v.a. Inhalt, Darstellungsform, Ansprache, Zielgruppe und Nutzerschaft) wahrscheinlich ist, dass die Risikogruppe „gefährdungsgeneigter Minderjähriger“ das Angebot überdurchschnittlich nutzen könnte. Als „gefährdungsgeneigt“ werden Minderjährige bezeichnet, die bspw. durch Veranlagung, Geschlecht, Erziehung, Bildungsstand, Lebensumstände oder soziales Umfeld einer erhöhten Gefahr der sozialetischen Desorientierung ausgesetzt sind, wenn sie bestimmte Inhalte konsumieren.

Zunächst wird das Angebot nebst Risiken selbst beurteilt (Inhalt, Anliegen, Zielgruppe) sowie das grundsätzliche Gefährdungspotential festgestellt. Anschließend wird geprüft, welche Entwicklungsbereiche tangiert sein können. Insbesondere in Betracht kommen:

- körperlich-physiologische Entwicklung
- sexuelle Entwicklung
- Identitätsbildung/Selbstfindung
- soziale Entwicklung/politische Sozialisation
- Moralische und religiöse Entwicklung

Sollte sich das Angebot explizit an eine bestimmte Risikogruppe richten bzw. eine Risikogruppe bei der tatsächlichen Nutzerschaft des Angebots (nachweislich oder höchstwahrscheinlich) überrepräsentiert sein, ist von der durchschnittlichen bzw. normalen Gefährdungsneigung abzurücken und auf die in der tatsächlichen Nutzerschaft als normal einzustufende Anfälligkeit für Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung abzustellen.

Anschließend folgt eine zusammenfassende Betrachtung von Gefährdungspotential des Angebots und Gefährdungsneigung der Nutzenden im Hinblick auf die einzelnen Entwicklungsbereiche (s.o.).

Diese Herangehensweise kann geeignet sein, die (5C-) Risiken einzelfallabhängig noch weiter zu spezifizieren und die Gefahr einer Verwirklichung einzelner Risiken besser einschätzen zu können, insbesondere hinsichtlich besonders vulnerabler Gruppen. Weitere Informationen finden sich in den [FSM-Prüfgrundsätzen \(2. Auflage, 2011\)](#) auf den Seiten 154 ff.

Eine Berücksichtigung dieses Ansatzes belegt aber einmal mehr, dass sich für einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz häufig gerade nicht schlichte pauschale und eindimensionale Lösungen ergeben: Ginge man insgesamt zu streng und restriktiv vor, würde eine große Zahl junger Menschen unangemessen in ihrer Teilhabe, also der Nutzung digitaler Angebote beschränkt. Gleichzeitig würde ein pauschal zu liberaler Ansatz dem Schutzbedarf und Schutzanspruch vieler Kinder und Jugendlicher nicht gerecht. Es ist deshalb vorzugswürdig, jungen Nutzerinnen und Nutzern sowie ihren Eltern flexible Optionen anzubieten, um den individuellen Anforderungen einer jeden Familie bestmöglich gerecht werden zu können. Dabei wird es stets eine große Herausforderung bleiben, die grundsätzlich widerstreitenden Ansprüche von Schutz in Teilhabe in ein – jeweils – passendes Verhältnis zu setzen. Es ist richtig, Anbieter in die Pflicht zu nehmen, sich hierbei nach Kräften einzubringen. Gleichzeitig werden sie jedoch nie allein in der Lage sein, ein für alle zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, sondern sind dabei auf die Mitwirkung und das Engagement aller angewiesen – von Elternhaus, sozialem Umfeld, Schule und auch den Kindern und Jugendlichen selbst.

4. *Bitte geben Sie bewährte Verfahren oder Empfehlungen zur Bewältigung von in der 5C-Typologie erfassten Risiken in Bezug auf die oben genannten Aspekte an. Bitte verweisen sie auf vorhandene Unterlagen, Forschungsarbeiten oder Ressourcen, die als Beleg bzw. Validierung für die vorgeschlagenen bewährten Verfahren geeignet sind.*



Wir gehen davon aus, dass der Kommission bereits umfangreiche anbieterseitige Informationen zu den aktuell verwendeten Best Practices vorliegen. Die FSM hatte sich als Mitglied der [„Special Group“](#) auch bereits zuvor an anderer Stelle an der Informationssammlung beteiligt und der Kommission umfangreiches Material übergeben.

Wie unter 2. erwähnt, ist besonders die Einbindung der Eltern für den individuellen und auf die Familienrealität zugeschnittenen Jugendmedienschutz unerlässlich. Daher empfehlen wir, auch vorhandene Jugendschutzfeatures für Eltern in den Blick zu nehmen. Entsprechende Funktionen sind bei den meisten Plattformen bereits vorhanden (z.B. parental pairing o.ä.), werden jedoch noch wenig genutzt oder sind nicht ausreichend bekannt.

Auch hier geben die Studienergebnisse aus dem [Jugendmedienschutzindex 2022](#) (repräsentativ für Deutschland) im Kapitel „Jugendmedienschutzbezogenes Handeln“ einen Überblick über den Status quo. Die Ergebnisse zeigen ein insgesamt rückläufiges Engagement der Eltern in Bezug auf den Schutz ihrer Kinder vor Online-Risiken. Nur Eltern von 9- bis 10-Jährigen engagieren sich gleichbleibend hoch wie 2017.

Nehmen Eltern Schutzmaßnahmen vor, dann setzen sie vor allem

- zeit- und inhaltebezogene Regeln,
- beachten Alterskennzeichen und
- sprechen mit ihren Kindern über die Online-Nutzung.

An den Beispielen der angebotsbezogenen Schutzfunktionen und der Jugendschutzsoftware lässt sich zeigen, wie stark diese altersabhängig eingesetzt werden. Bei den 9- bis 10-Jährigen sagen 62 Prozent der Eltern, Kinderschutzfunktionen in einer App aktiviert zu haben. Dieser Anteil geht bei Eltern von 11- bis 12-Jährigen schon deutlich zurück, hier nutzen nur noch 38 Prozent diese Möglichkeit. Ab 13 Jahren trifft das nur noch auf eine kleine Minderheit zu. Insgesamt etwas geringer fällt der Anteil der Eltern aus, die eigens eine Jugendschutzsoftware installiert haben.

Die Altersangemessenheit der Schutzaktivitäten stellt für Eltern eine Herausforderung dar, denn der Konflikt zwischen Schutz- und Teilhabemotiven erfordert für die unterschiedlichen Altersstufen unterschiedliche Gewichtungen und kann zu Konflikten im Erziehungshandeln führen. Diese Herausforderung und Unsicherheit zu adressieren, ist eine wichtige Aufgabe, die von vielen Plattformanbietern bereits erkannt und angenommen wird. Entsprechende Informationen leicht verständlich und gut auffindbar anzubieten, sollte im Fokus stehen.

## **Jugendgerechte AGB**

Um Minderjährigen die informierte Teilhabe unter Vermeidung einer Verwirklichung Dienste-immanenter Risiken zu ermöglichen, müssen ihnen die mit der Nutzung eines Dienstes einhergehenden Rechte und Pflichten in jugendgerechter Weise vermittelt werden. Voraussetzung dafür sind die in Art. 14 Abs. 3 DSA vorgesehenen AGB-Regelungen, die vorsehen, dass AGB in jugendgerechter Weise abgefasst werden

müssen. Minderjährige werden durch solche AGB nicht nur in die Lage versetzt, die (rechtlichen) Folgen ihrer Nutzung des Dienstes zu überblicken, die AGB können auch noch einmal ganz konkret auf unzulässige Inhalte und Verhaltensweisen hinweisen, was direkte Auswirkungen auf die Risikominimierung haben kann (bspw. indem bestimmte Inhalte gar nicht erst durch Nutzende zugänglich gemacht oder eindeutig missbräuchliche Inhalte schneller gemeldet werden).

Die FSM hat im Rahmen des [Kooperationsprojektes „Jugendgerechte AGB“](#) mit dem JFF – Institut für Medienpädagogik skizziert, wie jugendgerechte AGB aussehen können.

Jugendgerechte AGB nehmen Jugendliche als Akteure im Netz ernst und wollen sie vor Risiken schützen sowie zu informierten Entscheidungen befähigen. Eine direkte Umformulierung der AGB in leicht verständliche Sprache hätte jedoch eine Komplexitätsreduktion zur Folge und würde zu juristischen Ungenauigkeiten in der Vereinbarung führen. Jugendgerechte AGB sind deshalb keine AGB im eigentlichen Sinne, sondern erläuternde Zusätze, die die in den AGB enthaltenen „Bedingungen und Einschränkungen“ für Minderjährige verständlich machen.

Die Einführung von jugendgerechten AGB ist ein essenzieller Schritt hin zur medienkompetenten, unbeschwerten und selbstbestimmten Teilhabe von Minderjährigen im digitalen Raum und einem präventiven Jugendmedienschutz insbesondere mit Blick auf Interaktionsrisiken. Gleichzeitig fördern jugendverständliche AGB die Transparenz und Verantwortlichkeit der Plattformen. Es gibt hierfür keine rechtlichen Formvorschriften.

Die wichtigsten Empfehlungen für jugendgerechte AGB lauten:

1. **Leichte Auffindbarkeit und Kontaktpunkte:** Bei der Registrierung, vor der Anmeldung, während der Nutzung im Browser sowie innerhalb der App und über weitere durch Jugendliche genutzte Informationswege
2. **Jugendgerechte Form und Gestaltung:** Hervorhebung und niedrighschwellige Darstellung der für Jugendliche relevanten Themen z.B. einfache Navigation und Zusammenfassungen, Einbeziehung von Bild- und Videoelementen, Formate abseits von rein textlichen Erläuterungen
3. **Verständlichkeit:** Erläuterung informationstechnologischer und rechtlicher Begriffe, Veranschaulichung anhand von Beispielen in deutlich reduziertem Umfang als die AGB, Anreize und Lesehilfen (z.B. Lesezeit angeben)
4. **Entwickelt entlang der Bedürfnisse von Jugendlichen:** multiperspektive Herangehensweise (Forschung, Recht, Jugendschutz, Kommunikation), ausgehend vom Mindestalter der Nutzenden, Altersdifferenzierung, Partizipation und Ko-Kreation mit der Zielgruppe
5. **Zusammenarbeit, Kooperation und Öffentlichkeitsarbeit:** Aufklärung und Unterstützungsangebote für Eltern, Erziehende und pädagogische Fachkräfte; Kooperationen mit externen Medienbildungsangeboten